



ZT-Gesellschaft

Ansuchen um Verleihung der Befugnis einer ZT-Gesellschaft

■ Allgemeine Informationen

Das Ansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen bei jener Länderkammer einzureichen, in dem sich der Kanzleisitz der Ziviltechnikergesellschaft befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weitergeleitet.

Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

- **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**
Abteilung I/3
1011 Wien, Stubenring 1
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten hingewiesen.

Achtung!

ZT-Gesellschaften dürfen erst nach der Befugnisverleihung durch das Bundesministerium ins Firmenbuch eingetragen werden.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der ZiviltechnikerInnen**
Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16,
siegfried.wittmann@ztkammer.at

■ Erforderliche Unterlagen

Alle Unterlagen sind im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen
(Ausnahme Verleihungsbescheide GeschäftsführerInnen)

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis einer ZT-Gesellschaft** an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- **Befugnisverleihungsbescheide** der GeschäftsführerInnen (Kopie)
- **Gesellschaftsvertrag**
Bitte setzen Sie sich vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages mit der Kammer der ZiviltechnikerInnen in Verbindung, um etwaige Unklarheiten vorher zu bereinigen.
- **Eidesstattliche Erklärung**
der ZiviltechnikerInnen
gegebenenfalls
der berufsfremden GesellschafterInnen

Die Formulare finden Sie auf unserer [Website](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/Die_ZT-Gesellschaft)
[www.ztkammer.at/Berufszugang/Die ZT-Gesellschaft](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/Die_ZT-Gesellschaft)

Gebühren

Die Vergebührung (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 220,-) wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Im Rahmen der **Neugründungsförderung** besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Gebühren! Details dazu finden Sie auf unserer [Website](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/Die_ZT-Gesellschaft),
[www.ztkammer.at/Berufszugang/Die ZT-Gesellschaft](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/Die_ZT-Gesellschaft).

Kosten

Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

| | |
|---|---------------|
| Mindestumlage ZT-Gesellschaften bezahlen keine Kammer-Mindestumlage, da diese den Einzel-ZiviltechnikerInnen vorgeschrieben wird. Es fällt keine Eintragungsgebühr an. | Euro 0,- |
| Umsatzumlage 2018 Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes 2016 (ab Euro 72.673,-) nach folgender Formel ermittelt: $\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz €} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,946$ | |
| Höchstumlage 2018 Die Kammer-Höchstumlage für ZT-Gesellschaften wird bei einem Umsatz über Euro 7 Mio. bzw. bei Nichtmeldung des Umsatzes vorgeschrieben. | Euro 3.140,38 |

Den **[Kammerumlagenbeschluss 2018](#)** finden Sie auf unserer Website, www.ztkammer.at/Berufszugang/Kosten Mitgliedschaft